

Zweckverband Naturpark Rhein-Taunus



ERLAUBNIS- UND VERPFLICHTUNGSSCHEIN

zur Benutzung der Grillhütteanlage und Toiletten "Badweiher"

laufende Nr. _____ Buchungsnummer:

Aufgrund Ihres Antrages vom _____ erteilen wir Ihnen hiermit die Erlaubnis, die o.a. Grillhütte und Toiletten nach Bezahlung der unten aufgeführten Gebühr(en) und Hinterlegung der Kaution und unter Beachtung der auf der Rückseite aufgeführten Auflagen (Benutzungsordnung).

am _____ von _____ bis _____ Uhr mit ca. _____ Personen *)

zu benutzen.

Als Benutzungsgebühr (+) wird erhoben: _____ €

Für Müllabfuhr sind zu entrichten
(s. auch Punkt 9 Benutzungsordnung): _____ €

Als Kaution sind zu hinterlegen
(s. auch Punkt 13/14 Benutzungsordnung): _____ €

SUMMA:

=====

*) **Höchstzulässige Anzahl: Grillhütte Badweiher 100 Personen !**

+) Benutzungsgebühr: ½ Tag = 40,-€ (6 Std.) und 1/1 Tag (24 Std.) = 60,00 €. Reduzierte Tagesgebühr für reine Kindergartengruppen, Schulklassen und Behindertengruppen in Begleitung Ihrer Erzieher oder Lehrer ½ Tag = 25,-€ und 1/1 Tag = 30,-€. **Eine Kaution in Höhe von 60,00 € ist zu hinterlegen.**

Die Nutzung dieser Anlage erfolgt auf eigene Gefahr! Mit der Unterzeichnung des Vertrages wird der Naturpark Rhein-Taunus von jeglicher Haftung befreit!

Anschrift und Tel. des/der Benutzers/in

Name:.....

.....
Datum, Unterschrift des/der
Benutzers/in

Straße:.....

Wohnort:.....

Telefon:.....

.....
Unterschrift Grillhüttenwart

Platz- und Schlüsselübergabe amumUhr

Schlüsselrückgabe am:umUhr
(gem. Punkt 10 der Benutzungsordnung)

Benutzungsordnung für Grillhütten des Naturparks Rhein-Taunus

Der umseitige Erlaubnis- und Verpflichtungsschein enthält Auflagen, die in der nachstehenden Benutzungsordnung aufgeführt sind:

1. Die zur Grillhütte führenden **und** für Kraftfahrzeuge **gesperrten** „Wirtschaftswege“ dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Die vorhandenen Parkplätze sind zu nutzen. Kein Abstellen/Parken oder Be- und Entladen an der Grillhütte
Ausnahme: 1 Transport- bzw. Versorgungsfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen:
2. Die Grillhütte einschl. der Grills sowie die Toiletten und ihre Umgebung dürfen nicht beschädigt und verunreinigt werden. Veränderungen in/an der Grillhütte, wie z.B. das Anbringen von Folien, sind nicht erlaubt.
3. Es darf nur **in der Grillhütte** gegrillt werden. Auch vor/an der Grillhütte dürfen keine Feuerstellen errichtet werden. (Besonderheit GH Rambach: Ein Drehspieß kann beim zuständigen Hüttenwart ausgeliehen werden)
4. Für die Grills darf **nur Holzkohle** verwendet werden. Die Grillhütten (= deren Grillplätze) sind **keine** Lagerfeuerstellen und zum Heizen nicht geeignet. Vergiftungsgefahr!
5. **In Wald und Flur gilt ein generelles Verbot von offenem Feuer. Dieses gilt auch für das Rauchen außerhalb der Grillhütte!** Es ist nur für die ausgewiesene Feuerstelle der Grillhütte aufgehoben!
6. Zur Vermeidung von **Waldbrandgefahr!** aufgrund von Hitze und Trockenheit wird es zeitweise zu Grill- und Feuerverboten kommen, welche für unser gesamtes Gebiet im Naturpark Rhein-Taunus Gültigkeit besitzt. Für diese Fälle der höheren Gewalt ist eine Kündigung der Anmietung bzw. eine Gebührenerstattung der gemieteten Objekte **nicht** vorgesehen. Planen Sie entsprechend eine alternative Bewirtung, z.B. mit kaltem Büfett. **Die entsprechend geltende Waldbrandstufe des Deutschen Wetterdienstes finden Sie im Internet unter www.wiesbaden.de/waldbrandgefahr** (saisonal). Ab Waldbrandwarnstufe 3 kann ein Grillverbot ausgesprochen werden, **ab Waldbrandwarnstufe 4 besteht ein generelles Grillverbot.** Wir danken für Ihr Verständnis!
7. Störender Lärm ist zu vermeiden. Musik darf nur in angemessener Lautstärke abgespielt werden, ab 22.00 Uhr bis 9.00 Uhr ist „Zimmerlautstärke“ (= normale Gesprächslautstärke) einzuhalten. Es dürfen nur leise laufende, gekapselte Stromaggregate verwendet werden.
8. Eine Übernachtung in der Grillhütte ist nicht erlaubt. Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist vor/an der Grillhütte nicht erlaubt.
9. Benutzen Sie bitte die Toiletten. Die Notdurft darf nicht im Wald verrichtet werden.
10. Die Grillhütte einschl. der Grills sowie die Toiletten und ihre Umgebung sind vor der Rückgabe in einen einwandfreien Zustand zu versetzen. Heiße Asche bzw. Kohle kann in der Grillstelle verbleiben, sie ist von der nachfolgenden Gruppe zu entfernen, die dafür ihre heiße Asche/Holzkohle "zurücklassen" kann.
10. Sofern keine Gebühr für die Müllabfuhr erhoben wird, müssen sämtliche Abfälle mitgenommen werden. (Dies gilt auch für Kronkorken und Reste von Zigaretten etc. vor der Hütte!) Die Mülltonnen müssen nach Beendigung der Veranstaltung wieder in die Grillhütte gestellt werden.
11. Die Grillhütte und die Toiletten sind vor dem Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen, wobei insbesondere darauf zu achten ist, dass die Riegel der Läden gänzlich in die Schließbleche einrasten. Sämtliche Schlüssel sind dem zuständigen Grillhüttenwart wieder zurückzugeben.
12. Der Hüttenmieter ist im rechtlichen Sinne verantwortlicher Veranstalter seiner Feier oder öffentlichen Veranstaltung. Auch bei der Einladung seiner Gäste über moderne Netzwerke im Internet etc. trägt der Mieter die Verantwortung für die Anzahl und das Verhalten aller anwesenden Personen. Eventuell entstehende Kosten für die Beseitigung von Schäden, Verschmutzungen oder erforderliche Einsätze von Rettungsdiensten/Polizei gehen allein zu Lasten des Hüttenmieters.
13. Der Naturpark Rhein-Taunus, als gemeinnütziger, kommunaler Zweckverband, ist der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Jegliche Veranstaltungen, in oder auf den Anlagen des Naturparks, die diesem Grundsatz widersprechen lehnen wir ab. Aus diesem Grund sind alle Veranstaltungen mit politischem, ideologischem oder religiösem Hintergrund bei Anmietung der Anlage dem Hüttenwart oder Platzwart anzuzeigen.
14. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Anlage wird die Kautions zurückerstattet, andernfalls oder bei erheblichem bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung wird sie einbehalten.
15. Falls die Kautions zur Beseitigung entstandener Schäden und/oder Verunreinigungen nicht ausreicht, werden die Mehrkosten dem Mieter der Anlage in Rechnung gestellt.
16. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Erlaubnis sofort entzogen und ein Benutzungsverbot ausgesprochen werden. Der Naturpark kann Veranstaltungen gemäß Punkt 11 und 12 der Nutzungsordnung jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Rückerstattung von bereits gezahlten Gebühren oder Kautions ablehnen, absagen oder beenden. Eventuell entstehende Kosten gehen allein zu Lasten des Anlagenmieters. Der Grillhüttenwart vertritt in diesen Fällen das Hausrecht des Naturparks Rhein-Taunus. Den Anordnungen des zuständigen Grillhüttenwartes oder anderen Bediensteten des Naturparks ist entsprechend nachzukommen.
17. Bei Stornierung der Buchung bis zu 14 Tagen vor der Grillhüttenbenutzung werden 50% der Gebühren in Rechnung gestellt. Bei Stornierung innerhalb 14 Tagen vor Grillhüttenbenutzung ist die Gebühr in voller Höhe zu zahlen.
18. Gerichtsstand des Naturparks ist das Amtsgericht in Idstein.

Idstein, den 05.06.2020 gez. A. Wennemann, Geschäftsführer

Bitte selbst mitbringen:

Toilettenpapier, einen Kanister mit Wasser, Reinigungsmittel, einen Lappen zur Reinigung der Tische und Bänke, Müllsäcke, eine Taschenlampe, evtl. Verbandszeug.

Ergänzung der **Benutzungsordnung** für Grillhütten des Naturparks Rhein-Taunus

Gültig für die Grillhüttennutzung unter Beachtung der geltenden Corona-Schutzmaßnahmen und Verordnungen im Land Hessen und Rheingau-Taunus-Kreis oder der Stadt Wiesbaden (Rambach)

Die Vermietung der Hütte erfolgt nur an eine volljährige Einzelperson. Diese ist nach Punkt 12 der Benutzungsordnung für Grillhütten im Naturpark Rhein-Taunus der verantwortliche Hüttenmieter und ggf. Veranstalter und somit VERANTWORTLICH für die Einhaltung der jeweils gültigen Corona-Schutz-Verordnung.

Derzeit gilt die Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07.05.2020

Auszug zu Zusammenkünften und Veranstaltungen:

„Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit einer weiteren Person oder gemeinsam mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Für diverse Lebensbereiche gelten diese Beschränkungen nicht bzw. mit abweichenden Vorgaben zu der Anzahl der Teilnehmenden. Die strenge Begrenzung der Anzahl der Personen, die sich gemeinsam im öffentlichen Raum aufhalten dürfen, ist erforderlich, um das Infektionsgeschehen weiter zu verlangsamen. Großzügigere Handhabungen sind nur in Bereichen möglich, in denen Verantwortliche weitergehende Schutzmaßnahmen ergreifen sowie die Einhaltung sicherstellen und überwachen müssen. Dies ist beispielsweise bei Zusammenkünften und Veranstaltungen in den nachfolgenden Einrichtungen und bei entsprechenden Angeboten der Fall: u.a. Stadtführungen, Vereinsarbeit...

- **der Mieter der Grillhütte ist Verantwortlicher im Sinne dieser Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung** (der Mieter muss sich über die jeweils gültige Fassung kundig machen!)
- Die Nutzung der Grillhütten ist derzeit beschränkt auf Personen des eigenen und eines weiteren Hausstands im Sinne der Verordnung.
- Sollten Familienmitglieder sich körperlich nicht wohl fühlen oder grippeähnliche Symptome aufweisen, muss die Hüttennutzung umgehend abgesagt werden. Der Hüttenwart ist entsprechend telefonisch zu informieren!
- Gruppenveranstaltungen dürfen bis auf weiteres in den Grillhütten nicht stattfinden.
- Hygiene- und Abstandsanforderungen in Bezug auf die zur Verfügung gestellten Anlagen, auch die Toiletten, sind durch den Mieter sicherzustellen (Ausrüstung, Desinfektions- und Handwaschmittel).
- Der Mieter führt eine formlose Liste mit den Namen, Adressen und Telefonnummern aller an seiner Feier teilnehmenden Personen. Diese Liste ist 4 Wochen vorzuhalten und auf Verlangen den zuständigen Gesundheitsbehörden vorzuweisen.
- Eine Verschärfung der Verordnung zwischen Anmietung und Veranstaltung in der Hütte kann zum Ausfall der Veranstaltung führen. Dieses Risiko geht zu Lasten des Hüttenmieters, die Stornierungsregeln der Benutzungsordnung behalten ihre Gültigkeit.

Mit Unterzeichnung des Erlaubnis- und Verpflichtungsscheins akzeptiert der Hüttenmieter die Benutzungsordnung und Ergänzung im Rahmen der Corona-Schutzmaßnahmen

Idstein, den 05.06.2020 gez. A. Wennemann, Geschäftsführer